

## Hinweis zur Müllentsorgung

### bei Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen (gewerblich/privat)

In der Vergangenheit wurde die Müllentsorgung bei Vereins- oder sonstigen Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen/Gelände über die städtischen Müllgefäße vorgenommen. Hierfür wurde eine Müllgebühr von 20,00 Euro berechnet. Leider kam es dabei vermehrt vor, dass die Mülltrennung nicht korrekt vorgenommen wurde. Den damit verbundenen Mehraufwand als auch die Mehrkosten hatte die Verwaltung selbst zu tragen. Um die Müllentsorgung zukünftig umweltfreundlicher und gerechter zu gestalten, wird diese Aufgabe auf den Veranstalter übertragen.

### Container/Behälteraufstellung während des Veranstaltungstags

Die Anmeldung für eine Container- oder Behälteraufstellung erfolgt über das Formular „Containeraufstellung“ des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe. Dieses kann bei der Stadt Kraichtal, Steuer- und Liegenschaftsamt oder über den Abfallwirtschaftsbetrieb ([www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)) bezogen werden.

Für die Aufstellung, Abholung und Entsorgung des Restmülls gelten die Gefäßmieten sowie die leerungs- und gewichtsbezogenen Benutzungsgebühren des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Das Anmeldeformular ist entsprechend vom Grundstückseigentümer (Stadt Kraichtal) gegenzuzeichnen und an den Abfallwirtschaftsbetrieb im Originalen oder per Fax weiterzuleiten. Ohne Unterschrift des Grundstückseigentümers kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf ist das Formular möglichst zusammen mit der Veranstaltungsanmeldung bei der Stadt Kraichtal 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Nähere Informationen über die Aufstellung, Abholung und Gebührenerhebung erteilt Ihnen der Abfallwirtschaftsbetrieb unter der kostenfreien Servicehotline:

**0800 2 9820 10.**

### Wichtiger Hinweis:

Es wird untersagt, angefallenen Veranstaltungsmüll über die städtischen Müllgefäße der Mehrzweckhallen zu entsorgen.

## Hinweis zum Feiertagsgesetz

Bei der Durchführung von Vereinsfesten u. ä. ist das Feiertagsgesetz zu beachten. Danach bestehen an bestimmten Feiertagen Veranstaltungsverbote bzw. Einschränkungen bei den Veranstaltungszeiten. Grundsätzlich besteht während den Hauptgottesdienstzeiten ein Veranstaltungsverbot.

In gegenseitiger Absprache mit den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und den Kirchenvertretern wurde folgende Regelung getroffen:

- Der Veranstaltungsbeginn richtet sich nach den Hauptgottesdienstzeiten der jeweils örtlichen Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde, d. h., der Veranstaltungsbeginn ist frühestens 1 Stunde nach Beginn des Hauptgottesdienstes.
- Der Beginn des Hauptgottesdienstes ist innerhalb der Stadtteile verschieden und variiert zwischen 9 und 10:30 Uhr.
- Sofern die Art der Veranstaltung (z. B. Chorverbandstag des Sängerkreises) einen früheren Veranstaltungsbeginn notwendig macht, nimmt der Veranstalter rechtzeitig mit dem örtlichen Pfarramt bzw. den örtlichen Pfarrämtern Kontakt auf und stimmt diesen ab.
- Auf dem „Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung“ ist der Beginn des Hauptgottesdienstes anzugeben. Ein evtl. früherer Veranstaltungsbeginn ist anzugeben und die Abstimmung mit dem Pfarramt /den Pfarrämtern zu bestätigen.